Gesetz

zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Vom 31. März 2012

Der Sächsische Landtag hat am 7. März 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

¹Dem in Berlin und Potsdam am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 (SächsGVBI. 1995 S. 357), geändert durch das Abkommen vom 9. Juli 1998 (SächsGVBI. 1999 S. 44), wird zugestimmt. ²Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dresden, den 31. März 2012

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler Der Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Christine Clauß